

6

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

2089 047

VI ZR 295/67

URTEIL

Verkündet am

1. Juli 1969
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Türkiye Cumhuriyeti Emekli Sandığı (Pensionskasse
der Republik Türkei), A. (Türkei),
gesetzlich vertreten durch ihren Generaldirektor
Rıza Azmi Y. ,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Firma Z. - F. GmbH., D. , Bl. -straße ,
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer
Ferdinand B. und Hans-Hinrich H. ,

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1969
unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode,
Dr. Weber, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 2. Februar 1967 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision fallen der Klägerin
zur Last.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Klägerin, die "Pensionskasse der türkischen
Republik", in A■■■■■, baute 1958 in I■■■■ ein Hotel.
Ende 1958 verhandelte sie mit dem Vertreter der Be-
klagten für die Türkei, der Firma C■■■■ in A■■■■■,
über die Lieferung von Monier-Eisen. Die Beklagte
ist eine in D■■■■■■■■■■ ansässige Firma, die Stahl und
Eisen exportiert, das sie bei den Stahlwerken, für die
sie tätig ist, jeweils walzen läßt. Ende Dezember 1958
bot sie der Klägerin das Eisen zu einem Grundpreis von
77,30 \$ an. Den Gesamtpreis von 79.502,90 \$ sollte die
Klägerin aus einem Akkreditiv zahlen, das sie der Be-
klagten bei der Bayerischen Vereinsbank in M■■■■■■ zu

- 3 -

eröffnen hatte. Anfang Januar 1959 teilte die Klägerin der Firma C mit, sie werde das Angebot der Beklagten annehmen und der Bank den Auszahlungsauftrag geben, sobald sie die Formalitäten der in der Türkei geltenden Preiskontrolle erledigt habe. Am 20. Januar 1959 mußte sie indes mitteilen, das Amt für Preisregistrierung wolle nur einen Basis-Preis von 77 \$ genehmigen, und fragte an, ob die Beklagte diesen Nachlaß gewähren wolle. In der Erwartung, daß sie hierzu bereit sein werde, veranlaßte sie am 4. Februar 1959 die M Bank, 79.502,90 \$ auf ein zugunsten der Beklagten zu eröffnendes Konto zu überweisen. Hiervon unterrichtete die Bank sogleich die Beklagte, fügte aber hinzu, weitere Instruktionen und Details würden ihr noch von der Klägerin gegeben werden.

Am 12. Februar 1959 telegrafierte die Beklagte der Klägerin, sie solle sofort der M Bank die notwendigen Einzelheiten telegrafisch durchgeben: "um die Walzung freizugeben, klares Akkreditiv sofort nötig". Am nächsten Tage telegrafierte sie der Firma C, das Lieferwerk verweigere die Ausführung des Auftrages, weil die Bank noch nicht über die Einzelheiten des Akkreditivs verfüge. Am 14. Februar 1959 übersandte die Firma C der Klägerin die von dieser erbetene, auf einen Grundpreis von 77 \$ abgestellte neue "Proforma-Rechnung" vom 13. Februar 1959, jetzt über 79.197,50 \$. In dieser "Rechnung" heißt es in der Rubrik Zahlung: "Gegen unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv, das bereits bei der Bayerischen Bank in M eröffnet ist. Das Akkreditiv ist an uns auszahlbar gegen Vorlage der Versanddokumente ..".

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In ihrem Begleitschreiben schrieb die Firma C [REDACTED]:

"In der Anlage überreichen wir Ihnen die Proforma-Rechnung, die aufgrund des Preises von \$ 77 ausgestellt wurde.

Wir bitten Sie, heute an die Bank die erforderlichen Instruktionen darüber zu geben, daß die Zahlung gemäß den in der Proforma-Rechnung aufgeführten Bedingungen erfolgen soll."

Daraufhin gab die Klägerin noch am selben Tage nach München folgendes Telegramm auf:

"Wir senden durch die Post Anweisung betr. Bezahlung. Versand erfolgt ab 15.2.1959 in 6-8 Wochen. Benachrichtigt die Firma."

Dieses Telegramm hatte sie an "Fernschreib-Gebühren, M [REDACTED], Deutschland" gerichtet; es ist offenbar der M [REDACTED] Bank nicht zugegangen. Die Klägerin legte die neue Rechnung am 17. Februar 1959 wiederum dem Preis-kontrollamt vor, das am folgenden Tag den neuen Preis genehmigte. Daraufhin schickte die Klägerin der Beklagten ihre Auftragsbestätigung vom 19. Februar 1959 und gab, auch dies mittels gewöhnlichem Brief, der Bank nunmehr genaue Anweisungen, gegen Vorlage welcher Dokumente sie das Akkreditiv auszahlen solle. Davon unterrichtete die Bank mit Brief vom 23. Februar 1959 die Beklagte, bei der um dieselbe Zeit auch die Auftragsbestätigung der Klägerin eintraf.

Anfang März 1959 teilte die Firma C [REDACTED] der Klägerin mit, die Beklagte sei, da die Preise ständig gestiegen seien, nicht mehr imstande gewesen, die bei ihr erst am

27. Februar 1959 eingegangene Bestätigung, daß das Akkreditiv wie bedungen auszahlbar gestellt sei, dazu zu verwenden, den Auftrag der Klägerin noch zu den alten Preisen bei dem Lieferwerk unterzubringen. Mitte März 1959 mahnte die Klägerin die Firma C [REDACTED], das Eisen zu liefern, doch wies diese darauf hin, daß sie nicht Vertragspartei der Klägerin sei. Da die Beklagte nicht lieferte, bezog die Klägerin das benötigte Eisen über einen Hamburger Exporteur, dem sie, wie sie behauptet, 13.919,50 \$ mehr zahlen mußte.

Im September 1963 trat die Klägerin an die Beklagte heran und verlangte von ihr Zahlung der 13.919,50 \$ als Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Als die Beklagte sich weigerte, erhob die Klägerin Klage, mit der sie die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 55.678,40 DM nebst Zinsen begehrt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat die Klägerin nicht dargetan, daß sie das Angebot der Beklagten vom 13./14. Februar 1959 rechtswirksam, vor allem rechtzeitig angenommen habe. Die Beklagte habe nämlich die Annahme

dieses neuen, ermäßigten Angebots davon abhängig gemacht, daß die Klägerin sich sofort dazu entschliefse und nicht mit ihrer Auftragsbestätigung so lange warte, bis auch die neue "Rechnung" vom Preiskontrollamt genehmigt worden war - ganz abgesehen davon, daß die Auftragsbestätigung erst Ende Februar bei ihr, der Beklagten, eingegangen sei. Überdies habe sie die Annahme ihres neuen Angebots davon abhängig gemacht, daß die Klägerin noch am 14. Februar 1959 der Bank die Anweisungen gab, die es ihr ermöglichten, gegen Vorlage der Dokumente die Auszahlung des Akkreditivs zu verlangen.

II. Diese Begründung des angefochtenen Urteils hält den Angriffen der Revision stand.

1. Nach § 146 BGB erlischt ein Antrag, wenn er nicht rechtzeitig angenommen wird. Hat der Antragende für die Annahme eine Frist gesetzt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen (§ 148 BGB). Hier hat die Beklagte behauptet, sie habe der Klägerin zur Annahme des neuen Angebots eine Frist bis zum Ablauf des 14. Februar 1959 gesetzt, weil das Lieferwerk, bei dem sie das Eisen in Auftrag gegeben hatte, nicht länger bereit gewesen sei, zu dem im Dezember 1958 ausgemachten Preis zu liefern. Deshalb habe sie schon durch ihr Telegramm vom 12. Februar 1959 die Klägerin auf die Eilbedürftigkeit hingewiesen und dann durch die Firma C [REDACTED] mitteilen lassen, daß die Klägerin "noch heute" der Bank ihre endgültigen Auszahlungs-Instruktionen geben müsse.

Das Berufungsgericht hat das Schreiben der Firma C [REDACTED] vom 14. Februar 1959 daraufhin geprüft, ob es den Willen der

Beklagten, noch am selben Tage den Auftrag der Klägerin endgültig in der Hand zu haben und dann sofort über das Akkreditiv verfügen zu können, enthält und ob dies so zum Ausdruck gekommen ist, daß die Klägerin dies erkennen konnte. Nach Würdigung der Umstände hat das Berufungsgericht beide Fragen bejaht, indem es den Inhalt des Schreibens der Firma C [REDACTED] ausgelegt hat. Diese Auslegung kann das Revisionsgericht nur beschränkt nachprüfen. Ohne Erfolg versucht die Revision darzutun, daß sie rechtsfehlerhaft sei. Die vom Berufungsgericht für richtig gehaltene Auslegung ist möglich; sie verstößt auch nicht gegen Erfahrungssätze, insbesondere solche des kaufmännischen Verkehrs, vor allem im Exportgeschäft. Ebensovienig läßt sich eine Verletzung allgemeiner Auslegungsgrundsätze feststellen. Entgegen der Behauptung der Revision hat das Berufungsgericht auch nicht entscheidungserhebliche Umstände übersehen.

a) Die Revision will von der neuen "Proforma-Rechnung" der Beklagten ausgehen, die sie am 13. Februar 1959 ausgeschrieben hatte und in der nichts davon stand, daß dieses Angebot nur binnen kürzester Frist angenommen werden könne. Demgegenüber stellt das Berufungsgericht auf das Begleitschreiben der Firma C [REDACTED] ab, in dem das türkische Wort "begün" (d.h. heute oder, wie die Beklagte es übersetzt: "noch heute") stand.

Dieser Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist rechtlich nicht zu beanstanden. Richtig ist zwar, daß die "Rechnung" vom 13. Februar 1959 das Angebot darstellt,

um dessen (rechtzeitige) Annahme es geht. Dennoch durfte das Berufungsgericht der Entscheidung der davon zu trennenden Frage, ob die Beklagte eine Frist zur Annahme gesetzt hatte, das Begleitschreiben der Firma C [REDACTED] zugrundeliegen. Die Befristung des Angebots hatte mit den Vertragsbedingungen, zu denen abgeschlossen werden sollte, nichts zu tun. Ebensowenig kann es aus Rechtsgründen beanstandet werden, wenn das Berufungsgericht die in dem Begleitschreiben enthaltene Bitto, "heute an die Bank die erforderlichen Instruktionen zu geben", als eine der Klägerin erkennbare Fristbestimmung ausgelegt hat. Dem stand nicht entgegen, daß die Firma C [REDACTED] die Fristsetzung in die Form einer Bitto gekleidet hatte. Die Klägerin war schon durch das Telegramm der Beklagten vom 12. Februar 1959 darauf hingewiesen worden, daß die Walzung des Stahls erst freigegeben werden könne, wenn die Klägerin das Akkreditiv durch klare Anweisungen zahlbar stelle. Auf die zwischen den Parteien streitige und durch die von ihnen herangezogenen Übersetzer verschieden beantwortete Frage, ob das Wort "begün" mit "noch heute" zu übersetzen ist, kam es daher nicht entscheidend an. Deshalb enthielt es keinen Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht davon absah, das von der Klägerin erbetene Gutachten eines Sprach-Sachverständigen zu erheben.

b) Die Revision verweist darauf, daß die Beklagte selbst behauptet habe, der Prokurist der Firma C [REDACTED] habe nur verlangt gehabt, daß das Akkreditiv bis spätestens 16. Februar 1959 um 10.00 Uhr zahlbar gestellt sein müsse.

Das Berufungsgericht hat diesen Vortrag der Beklagten nicht überschauen. Es ist der Ansicht, auch daraus sei zu schließen, daß die Klägerin nicht habe warten dürfen, sondern noch am 14. Februar 1959 habe handeln müssen; denn nur dann habe sie sicherstellen können, daß ihre Anweisungen am 16. Februar 1959 bei der Bank eingegangen seien. Gegen diese Erwägung des Berufungsgerichts ist rechtlich nichts zu erinnern. Die in dem Schreiben der Firma C [REDACTED] vom 14. Februar 1959 gesetzte Frist ("heute") war, da der 15. Februar 1959 ein Sonntag war, praktisch ebenso kurz wie die Frist, die der Prokurist mündlich gesetzt haben soll.

c) Nicht zu beanstanden ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, die Klägerin habe die Wichtigkeit der ihr gesetzten Frist erkennen können und sich deshalb noch am selben Tage entschließen müssen. Gewiß stand sie schon seit Monaten mit der Beklagten in Verhandlungen und hatte Anfang Februar 1959 schon das Akkreditiv bereitstellen lassen. Jedoch war dadurch, daß das Preiskontrollamt den ursprünglichen Preis als zu hoch bezeichnet hatte, erhebliche Zeit verloren gegangen. Die Klägerin mußte daher damit rechnen, daß die Beklagte nunmehr sofortige Entscheidung verlangte, wenn die Klägerin noch den (zudem etwas ermäßigten) Preis in Anspruch nehmen wollte, der ihr Ende 1958 genannt worden war. Auf die Dringlichkeit dieser Entscheidung hatte sie das Telegramm der Beklagten eigens aufmerksam gemacht.

d) Gewiß war die Klägerin nach den türkischen Gesetzen gehalten, die neue "Rechnung" wiederum dem Preiskontrollamt vorzulegen und genehmigen zu lassen, bevor

sie den Auftrag endgültig erteilte und die Bank zur Auszahlung anwies. Das Berufungsgericht hat die Schwierigkeit der Lage, in der die Klägerin war, nicht übersehen. Es kommt aber nicht darauf an, ob ihr vorgeworfen werden kann, daß sie, in Erfüllung der türkischen Gesetze, erst am 19. Februar 1959 den Auftrag erteilt hat. Hier verlangt nicht etwa die Beklagte Schadensersatz von der Klägerin. Vielmehr fordert diese Erfüllung eines Vertrages, indes eines Vertrages, der nicht zustandgekommen ist, weil die Klägerin die Beklagte nicht mehr an deren Angebot festhalten konnte. Zwar war der Beklagten bekannt, daß die Klägerin den Vertrag zur Genehmigung registrieren lassen müsse. Andererseits war das Interesse der Beklagten, den seit längerer Zeit bei dem Lieferwerk schwebenden Auftrag endlich erteilen zu können, offensichtlich. Sie konnte auch, wie das Berufungsgericht fehlerfrei erwägt, annehmen, daß die Klägerin sich, als ihr am 14. Februar 1959 das neue Angebot zuging, sofort entschließen könne, weil dieses den vom Preiskontrollamt verlangten Preis enthielt. Es wird zutreffen, daß die Klägerin die Genehmigungs-Formalitäten trotz dieser besonderen Umstände erneut erledigen mußte. Das konnte jedoch die Beklagte nicht wissen; jedenfalls hinderte sie dies nicht, nun eine ganz kurze Frist zur Annahme zu setzen. Ohnehin hätte es ihr freigestanden, auf den Wunsch der Klägerin, zum herabgesetzten Preis zu kaufen, nicht mehr einzugehen, so daß es schon deshalb nicht zum Abschluß des Vertrages gekommen wäre.

2. Nach alledem wird das angefochtene Urteil von der in ihm gegebenen Begründung rechtlich einwandfrei getragen. Infolgedessen kommt es auf die Hilfs-
erwägung des Berufungsgerichts nicht an, die Beklagte habe es jedenfalls zur "Bedingung" für das Zustandekommen des Vertrages gemacht, daß die Klägerin noch am 14. Februar 1959 die notwendigen Instruktionen an die Bank herausgab.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Weber

Sonnabend

Dunz